

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister Rechtsreferat 0300-202/21/07	Drucksache 11433/07	Datum 27. Aug. 2007
--	------------------------	------------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss	13. Sept. 07	X					
Verwaltungsausschuss	18. Sept. 07		X				

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen FB 20, Ref. 0120	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Bürgerbegehren „Schwimmbäder in Braunschweig“ – Zulässigkeitsentscheidung –

Das Bürgerbegehren „Schwimmbäder in Braunschweig“ wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2007 beschlossen, die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (Stadtbad GmbH) anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung u.a. zu beschließen, dass die Stadtbad GmbH ein Freizeit- und Erlebnisbad an der Hamburger Straße auf der Grundlage der Empfehlung des Aufsichtsrates der Gesellschaft vom 12. Februar 2007 errichtet und das hierzu benötigte Grundstück erwirbt (vgl. Verwaltungsvorlage 11006/07 in Gestalt des interfraktionellen Änderungsantrages der Ratsfraktionen der CDU und SPD, Nr. 918/07, Anlage 1 (1.1 bis 1.4)).

Der Aufsichtsrat der Stadtbad GmbH hatte in seiner Sitzung vom 12. Februar 2007 eine Umsetzung der Variante 4 der Verwaltungsvorlage empfohlen (Investition: ca. 22,0 Mio. € inkl. Grunderwerb; Verringerung des Zuschussbedarfs um 0,2 Mio. € p.a.), allerdings unter Erweiterung dieser Variante um weitere Angebote (zusätzl. Investitionskosten von ca. 2,3 Mio. €). Unter Berücksichtigung der für diese Erweiterung anfallenden zusätzl. Finanzierungs- und Betriebskosten folgt für die Stadt Braunschweig aus der beschlossenen Variante gegenüber dem bisherigen Zuschussbedarf der Stadtbad GmbH ein Mehrbedarf von ca. 0,21 Mio. € p.a. (Zuschussbedarf für das neue Freizeit- und Erlebnisbad von 1,86 Mio. € p.a. abzüglich der durch die Bäderschließungen eingesparten Zuschüsse von 1,65 Mio. € p.a.).

Der Ratsbeschluss ist am 27. März 2007 im Amtsblatt der Stadt Braunschweig sowie in der Braunschweiger Zeitung bekannt gemacht worden.

Mit schriftlicher Anzeige vom 16. März 2007 wurde der Stadt Braunschweig die Einleitung eines Bürgerbegehrens nach § 22 b NGO („Schwimmbäder in Braunschweig“) zu folgendem Gegenstand angezeigt:

„Ich bin dafür, dass die Stadt Braunschweig ein neues Bäderkonzept erarbeitet: ohne ein neues großes Erlebnisbad an der Hamburger Straße, allerdings mit weitgehender Erhaltung und Renovierung der bestehenden Bäder und einem neuen Hallenbad im Westen der Stadt. Das neue Konzept soll im Rahmen der bisher für Bäder geplanten Aufwendungen umgesetzt werden.“

Folgende Begründung wurde angegeben:

„Im Ratsbeschluss vom 27.02.2007 hat der Stadtrat beschlossen, an der Hamburger Straße ein neues Erlebnisbad für 24,25 Mio. € zu bauen. Zugleich sollen nach Fertigstellung des neuen Bades die Hallenbäder Gliesmarode, Nordbad und Wenden, sowie das Freibad Waggum geschlossen werden. Außerdem soll die Eishalle auf dem Schützenplatz dem Neubau weichen.“

Mit den zur Verfügung stehenden 24,25 Mio. € können ebenso die genannten Bäder renoviert werden und ein Neubau eines Hallenbades in verkleinerter Form an einem anderen Ort, im Westen der Stadt errichtet werden. Die Eishalle und die Begegnungsstätte im Gliesmaroder Bad bleiben ebenfalls erhalten.“

Das Bürgerbegehren beinhaltet folgenden Kostendeckungsvorschlag:

„Die Stadt Braunschweig plant 24,25 Mio. € in den Neubau eines Schwimmbades zu investieren. Mit dieser Summe können auch die bestehenden Bäder erhalten werden und ein neues verkleinertes Erlebnisbad gebaut werden: „Für die zu ersetzenden Bäder fallen Sanierungskosten in Höhe von insgesamt 16,4 Mio. € an. Sanierung heißt, dass die Bäder für einen neuen

Lebenszyklus von 20 bis 25 Jahren
vom 27.02.2007)

hergerichtet werden ...“ (Zitat aus der Ratsvorlage

Badezentrum Gliesmarode	9,00 Mio. €
Hallenbad Wenden	4,50 Mio. €
Hallenbad Nord	2,00 Mio. €
Sommerbad Waggum 0,90 Mio. €, für Waggum gibt es inzwischen eine neue Berechnung, auf der Grundlage eines Naturbades:	0,40 Mio. €
Gesamtanierungskosten:	15,90 Mio. €
Ersparnis:	8,35 Mio. €

Für die darüber hinaus eingeplanten 8,35 Mio. €, zzgl. zusätzlicher Mittel aus dem Städtebauförderprogramm des Bundes (Soziale Stadt) und des Landes (Stadtumbau West) ist es möglich, einen Neubau eines Hallenbades im Westen der Stadt zu realisieren. Die Eishalle bleibt ohne Mehrkosten für die Stadt Braunschweig erhalten.

Werden die bestehenden Bäder erhalten und renoviert, beträgt der jährliche Zuschuss 1,2 Mio. € mehr als bisher. Wird mit den vorgesehenen Finanzen ein weiteres Bad im bevölkerungsreichen Westen gebaut, ist davon auszugehen, dass 200.000 Besucher p. a. mehr als bisher die Schwimmbäder aufsuchen werden und dadurch das Defizit ausgeglichen wird. Die höheren Kosten für die Schülerbeförderung, für die Neueinrichtung einer Begegnungsstätte als Ersatz für Gliesmarode und den Neubau einer Eishalle fallen nicht an.“

Das Bürgerbegehren ist am 26. Juni 2007 bei der Stadt Braunschweig eingegangen. Es wurden 2.174 Unterschriftslisten vorgelegt, die insgesamt 31.297 Unterschriften enthalten. Ein Muster der Unterschriftenlisten ist als Anlage 2 beigefügt.

II. Zulässigkeit

Gemäß § 22 b Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) kann mit einem Bürgerbegehren beantragt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde über eine Angelegenheit der Gemeinde entscheiden (Bürgerentscheid).

Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die in § 22 b Absätze 2 bis 5 NGO geregelten Zulässigkeitsvoraussetzungen bei Eingang des Bürgerbegehrens erfüllt sind (§ 22 b Abs. 6 Satz 1 NGO). Die gesetzliche Regelung ist als Anlage 3 beigefügt.

Nach § 22 b Abs. 7 NGO hat der Verwaltungsausschuss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Die Zulässigkeitsprüfung ist eine rechtlich gebundene Entscheidung, bei der dem Verwaltungsausschuss kein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum zusteht (vgl. Wefelmeier, in: KVR Nds./NGO, § 22 b Rn. 52).

1. Das für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens in § 22 b Abs. 2 Satz 1 NGO geforderte Mindestquorum einer Unterstützung von mindestens 10 vom Hundert der Bürgerinnen und Bürger der Stadt ist erreicht.

Die erforderliche Anzahl an Unterschriften ermittelt sich gemäß § 22 b Abs. 6 Satz 3 NGO aus der Gesamtzahl der Wahlberechtigten, die bei der letzten Kommunalwahl festgestellt worden ist (in 2006: 195.232 Personen). Somit muss das Bürgerbegehren von mindestens 19.524 wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Jede Unterschriftsliste muss den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens beinhalten und den Wahlberechtigten nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum zweifelsfrei erkennen lassen (§ 22 b Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 22 a Abs. 3 NGO). Stichtag für die Feststellung der Zahl

der gültigen Unterschriften ist gemäß § 22 b Abs. 6 NGO der Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens.

Die Überprüfung der Unterschriften auf Grundlage dieser Prüfkriterien ergab, dass von den geleisteten 31.297 Unterschriften insgesamt 23.327 gültig sind (= ca. 12% der Wahlberechtigten). Für 7.970 Unterschriften konnte die Gültigkeit nicht anerkannt werden, da Unterschriften oder Angaben zum Geburtsdatum fehlten, Personen aus sonstigen Gründen nicht identifizierbar waren, Personen die Wahlrechtsvoraussetzungen zum Einreichungstag nicht oder nicht mehr erfüllt haben oder Unterschriften mehrfach geleistet worden sind.

Im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung ist somit festzustellen, dass das gem. § 22 b Abs. 2 NGO erforderliche Quorum (19.523) mit der Zahl von 23.327 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Braunschweig überschritten wurde.

2. Das Bürgerbegehren erfüllt ferner die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 22 b Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 4 Satz 4 sowie Abs. 5 NGO.
 - Das Bürgerbegehren bezieht sich auf einen gemäß § 22 b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 NGO zulässigen Gegenstand. Es richtet sich gegen den Anweisungsbeschluss des Rates vom 27. Februar 2007. Dies ergibt sich aus der Fragestellung und insbesondere der Begründung des Bürgerbegehrens, dessen Umsetzung notwendigerweise die Beseitigung des Anweisungsbeschlusses zum Gegenstand hat. An dessen Stelle soll ein neues Bäderkonzept mit weitgehender Erhaltung und Renovierung der bestehenden Bäder und einem neuen Hallenbad im Westen der Stadt erarbeitet werden. Faktisch soll der Anweisungsbeschluss des Rates damit aufgehoben und ein von der Verwaltung zu erarbeitendes neues Bäderkonzept zur Grundlage eines neuen Anweisungsbeschlusses des Rates gemacht werden. Gegenstand des Bürgerbegehrens ist somit eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises, für die der Rat zuständig ist (Aufhebung des Ratsbeschlusses; Auftrag an die Verwaltung zur Erarbeitung eines neuen Konzepts) und zu der nicht innerhalb der letzten zwei Jahre ein Bürgerentscheid durchgeführt wurde (§ 22 b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 NGO). Daneben ist das Bürgerbegehren auch nicht nach § 22 b Abs. 3 Satz 2 NGO unzulässig, da es keinen der in Ziffern 1-8 genannten Fälle zum Gegenstand hat.
 - Das Bürgerbegehren bezeichnet gemäß § 22 b Abs. 4 Satz 1 NGO die gewünschte Sachentscheidung so genau, dass über sie im Bürgerentscheid mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Die hier zur Entscheidung gestellte Frage lässt unter Einbeziehung der Begründung hinreichend deutlich erkennen, dass anstelle des Anweisungsbeschlusses und des mit ihm zur Umsetzung kommenden Bäderkonzepts ein neues Bäderkonzept nach Maßgabe der näher genannten Kriterien erarbeitet und umgesetzt werden soll. Die Frage ist so formuliert, dass das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel im Bürgerentscheid mit der Antwort „ja“ unterstützt oder mit „nein“ abgelehnt werden kann.
 - Gemäß § 22 b Abs. 5 Satz 1 NGO ist die Einleitung des Bürgerbegehrens der Stadt Braunschweig mit Schreiben vom 16. März 2007 angezeigt worden. In der Einleitungsanzeige wurden die Vertreter des Bürgerbegehrens benannt, die auch auf den eingereichten Unterschriftslisten angegeben sind. Insoweit sind die diesbezüglichen Bestimmungen des § 22 b Abs. 4 Satz 4 NGO erfüllt.
 - Das gegen den Anweisungsbeschluss des Rates vom 27. Februar 2007 gerichtete Bürgerbegehren ist am 26. Juni 2007 und damit innerhalb der gemäß § 22 b Abs. 5

Satz 3 NGO zu wahrenen Einreichungsfrist von drei Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung des Ratsbeschlusses (27. März 2007) bei der Stadt eingegangen.

3. Das Bürgerbegehren verstößt jedoch gegen § 22 b Abs. 4 Satz 3 NGO, der einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der mit der Ausführung der Entscheidung verbundenen Kosten oder Einnahmeausfälle verlangt.

Der Kostendeckungsvorschlag dient dazu, die Bürger zu einem verantwortungsvollen Gebrauch ihrer Entscheidungsmacht im Hinblick auf den gemeindlichen Haushalt zu veranlassen. Die Entscheidung einer Bürgerin oder eines Bürgers, ein Bürgerbegehren zu unterstützen, ist in der Regel wesentlich von der Frage beeinflusst, welche Kosten durch die Maßnahme veranlasst werden und letztlich von allen zu tragen sind. Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist der Kostenfaktor sogar der maßgeblich bestimmende Gesichtspunkt (vgl. Beschluss v. 11.08.2003, NVwZ-RR 2004, 62, 63).

§ 22 b Abs. 4 Satz 3 NGO verlangt somit Angaben darüber, welche Kosten (auf der Ausgabenseite) mit der begehrten Maßnahme verbunden sind und wie diese (auf der Einnahmenseite) im Rahmen des Haushaltsrechts gedeckt werden können. Zwar dürfen die Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag nicht überspannt werden, da die Antragsteller regelmäßig nicht über ein Fachwissen wie die Stadtverwaltung verfügen. Erforderlich sind aber überschlüssige und schlüssige Angaben über die geschätzte Höhe der anfallenden Kosten und die Folgen der Umsetzung der Maßnahme für den Gemeindehaushalt. Soweit die Maßnahme nicht nur einmalige Herstellungs- oder Anschaffungskosten verursacht, sind auch für darüber hinausgehende Folgekosten eine zu beziffernde Prognose und ein Vorschlag zur Deckung der Kosten notwendig (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 11.8.2003 – 10 ME 82/03, NVwZ-RR 2004, 62; Beschluss vom 10.09.2004 – 10 ME 76/04, NdsVBl. 2005, 52). Ferner müssen auch etwaige nutzlose Aufwendungen der Gemeinde bei Realisierung des von den Bürgern begehrten Projektes berücksichtigt werden.

Diesen gesetzlichen Anforderungen genügt der Kostendeckungsvorschlag des Bürgerbegehrens erkennbar nicht. Er erweist sich sowohl bei der Nennung der für die Realisierung des neuen Bäderkonzepts (Sanierung der bestehenden Bäder und neues Hallenbad im Westen) notwendigen Kosten als auch bei der Darlegung der Mittel, aus denen diese Kosten aufgebracht werden sollen, als unzureichend.

Die im Bürgerbegehren enthaltene Aussage, das neue Bäderkonzept könne im Rahmen der im Ratsbeschluss vom 27. Februar 2007 geplanten Aufwendungen von 24,25 Mio. € umgesetzt werden, ist unzutreffend. Tatsächlich würden der Stadt bei Umsetzung des Bürgerbegehrens gegenüber dem Ratsbeschluss jährliche Mehrkosten von mindestens 1,682 Mio. € entstehen. Für dieses Defizit enthält das Bürgerbegehren keinen Kostendeckungsvorschlag.

Hierzu im Einzelnen:

- 3.1 Das Bürgerbegehren enthält hinsichtlich der Deckung der mit seiner Ausführung verbundenen Kosten folgende Aussage:

„Das neue Konzept soll im Rahmen der bisher für Bäder geplanten Aufwendungen umgesetzt werden.“

Aus der Begründung des Bürgerbegehrens ergibt sich, dass dabei auf die anderweitige Verwendung der in der Ratsentscheidung vom 27. Februar 2007

angesprochenen Investitionen für das geplante Freizeit- und Erlebnisbad an der Hamburger Straße abgestellt wird.

Bei der Bewertung dieses Kostendeckungsvorschlages sind im Sinne einer Szenariobetrachtung die Kostenfolgen des Bürgerbegehrens und die Kostenfolgen des Ratsbeschlusses zu vergleichen.

- 3.2 Im Kostendeckungsvorschlag des Bürgerbegehrens werden zunächst die Sanierungskosten der bestehenden Standorte als Investitionsnotwendigkeiten dargestellt (für Waggum allerdings nur 0,4 Mio. € - hierzu nachstehend 3.2.3). In diesem Deckungsvorschlag werden die Gesamtsanierungskosten mit 15,9 Mio. € angegeben. Im Vergleich zu den Kosten des vom Rat beschlossenen Freizeit- und Erlebnisbades am Standort Hamburger Straße ergibt sich nach dem Kostendeckungsvorschlag des Bürgerbegehrens ein Differenzbetrag von 8,35 Mio. €. Diese Summe soll laut Bürgerbegehren für eine Investition in ein neues Bad im Westen der Stadt verwendet werden.

Aus den nachfolgend aufgeführten Gründen ist allerdings die dem Bürgerbegehren zugrunde liegende Annahme eines frei verfügbaren Investitionsbetrages von 8,35 Mio. € für ein neues Bad im Westen der Stadt fehlerhaft:

- 3.2.1 Für den Standort Hamburger Straße sind der Stadtbad GmbH bisher Planungskosten in Höhe von 1 Mio. € entstanden. Diese Kosten sind in der im Anweisungsbeschluss des Rates genannten Investition von 24,25 Mio. € bereits enthalten, erweisen sich bei Realisierung des Bürgerbegehrens aber als nutzlos. Diese nutzlose Aufwendung reduziert den verfügbaren Investitionsbetrag entsprechend.
- 3.2.2 Im Bürgerbegehren werden ferner die Kosten nicht genannt, die infolge vorübergehender Betriebsschließungen entstehen, wenn die bisherigen Bäderstandorte saniert werden. Diese Kosten entstehen auf der Basis des Ratsbeschlusses für das Freizeit- und Erlebnisbad an der Hamburger Straße nicht, weil die Schließungen der Altstandorte erst mit Inbetriebnahme des neuen Bades erfolgen sollen.

Nach überschlägiger Schätzung wird von Kosten von mindestens 2 % der Sanierungsmittel ausgegangen, somit für das Badezentrum Gliesmarode rund 180.000 €, für das Hallenbad Wenden rund 90.000 € und Hallenbad Nord rund 40.000 €, insgesamt damit rund 0,3 Mio. €.

Derartige Kosten müssen für das Sommerbad Waggum nicht angesetzt werden, weil die Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Saison vorstellbar wäre.

- 3.2.3 Weiterhin enthält das Bürgerbegehren nicht nachvollziehbare Annahmen hinsichtlich des Sommerbades Waggum. Nach Einschätzung der Stadtbad GmbH wäre dort für Sanierungs- und Investitionskosten ein Betrag von 0,9 Mio. € anzusetzen. Das Bürgerbegehren nennt hierzu eine „neue Berechnung auf der Grundlage eines Naturbades“ mit Kosten von 0,4 Mio. €. Auch ein Naturbad würde jedoch nach den Feststellungen der Stadtbad GmbH mindestens rd. 0,8 Mio. € kosten. Die Differenz von rd. 0,4 Mio. € legt das Bürgerbegehren nicht schlüssig dar, sodass sich hier eine weitere Reduzierung des verfügbaren Investitionsbetrages um 0,4 Mio. € ergibt.
- 3.2.4 Soweit der Kostendeckungsvorschlag für den Neubau des Bades im Westen der Stadt ergänzend auf „zusätzliche Mittel aus dem Städtebauförderprogramm des Bundes (Soziale Stadt) und des Landes (Stadtumbau West)“ abstellt, ist nicht

hinreichend schlüssig belegt, ob und inwieweit solche Mittel aus den genannten Quellen eingesetzt werden können. Der Verwaltung sind derartige Fördermöglichkeiten für den Zweck der Bädersanierung bzw. Bädererrichtung nicht bekannt. Es wäre daher nicht sachgerecht, entsprechende Einnahmen zu berücksichtigen.

Danach stehen für den im Bürgerbegehren vorgesehenen Neubau eines Bades im Westen der Stadt nicht 8,35 Mio. €, sondern lediglich (aufgerundet) 6,7 Mio. € zur Verfügung.

- 3.3 Zu keiner wesentlichen Erhöhung des verfügbaren Investitionsbetrages für den Bau eines Bades im Westen der Stadt führen auch die nach dem Deckungsvorschlag des Bürgerbegehrens vorgeblich einzusparenden Kosten durch die Nichtumsetzung des Ratsbeschlusses:
- 3.3.1 Die vom Bürgerbegehren genannten, aber nicht bezifferten Kosten für die Neueinrichtung einer Begegnungsstätte als Ersatz für die Tagesstätte Gliesmarode sind als Deckungsvorschlag nicht geeignet. Für die Tagesstätte Gliesmarode geht die Verwaltung von einer kostenneutralen Ersatzmöglichkeit aus. Die Räume der Altagestätte sind durch die Stadt angemietet worden. Der Jahresmietzins liegt bei rd. 14.000 € jährlich. Der Mietausfall für die Stadtbad GmbH ist für die hier anzustellenden Betrachtungen demnach von untergeordneter Bedeutung. Die Stadt wiederum hat die Möglichkeit, aus den dann frei werdenden Beträgen eine Ersatzunterbringung zu finanzieren.
- 3.3.2 Für die vom Rat gewünschten und im Bürgerbegehren genannten Kosten der Schülerbeförderung fallen jährlich lediglich ca. 0,04 Mio. € höhere Kosten an.
- 3.3.3 Daneben wird im Bürgerbegehren noch der Neubau einer Eishalle erwähnt. Das baulich und technisch abgängige Gebäude soll im Frühjahr 2008 abgerissen werden. Ein Neubau ist von der Stadt zurzeit nicht geplant, sodass auch nicht auf dafür anfallende Kosten abgestellt werden kann.
- 3.4 Als Zwischenergebnis bleibt danach festzustellen, dass nach den im Bürgerbegehren genannten Sanierungskosten für die bisherigen Standorte für den Neubau eines Bades im Westen der Stadt noch ein Investitionsbetrag von rund 6,7 Mio. € zur Verfügung steht. Dagegen werden im Bürgerbegehren für einen Neubau 8,35 Mio. € genannt. Damit erweist sich eine maßgebliche Grundlage des Kostendeckungsvorschlages des Bürgerbegehrens als nicht realistisch.
- 3.5 Daneben geht das Bürgerbegehren nach der Sanierung der bestehenden Bäder und Neubau eines Bades im Westen der Stadt von einem zusätzlichen jährlichen Zuschuss für diese Bäder von 1,2 Mio. € aus. Gemäß Bürgerbegehren soll dieses Defizit mit Erträgen aus Eintrittserlösen zusätzlicher 200.000 Besucher aller Bäder gedeckt werden.

Diese Einnahmeerwartung ist jedoch ungerechtfertigt hoch. Zudem werden Kosten für das neue Bad überhaupt nicht angesetzt:

- 3.5.1 Die Besucherzahl der Bäder in Braunschweig lag im Durchschnitt der letzten fünf Jahre bei rund 830.000. Nach Auffassung der Verwaltung erscheint die Annahme einer nachhaltigen Steigerung der Besucherzahlen auf rund 1,03 Mio. jährlich nicht gerechtfertigt, da durch Sanierungen lediglich der bauliche Zustand erhalten wird. Eine wesentliche Attraktivitätssteigerung, wie sie mit dem geplanten Freizeit- und Erlebnisbad verbunden wäre, wird auch durch das vom Bürgerbegehren vorgesehene neue Bad im Westen nicht erreicht. Die unterstellte

Steigerung der Besucherzahlen durch das Bürgerbegehren ist daher deutlich zu optimistisch.

Auch hier zeigt sich, dass die im Bürgerbegehren genannten Vorstellungen zur Kostendeckung von unzutreffenden Einnahmeerwartungen ausgehen.

- 3.5.2 Gleichwohl wird – im Sinne des Bürgerbegehrens – im Folgenden von der an sich bereits unrealistischen Zahl von 200.000 zusätzlichen Besuchern rechnerisch ausgegangen. Gemäß Kostendeckungsvorschlag werden bei 200.000 zusätzlichen Besuchern zusätzlich 1,2 Mio. € Erträge erwartet. Dies entspricht einem durchschnittlichen Eintrittspreis von 6 € netto. Ein solcher Preis ist jedoch nicht erzielbar und hät-

te erheblichen Einfluss auf die Preisgestaltung für die anderen hier nicht angesprochenen Standorte, damit wiederum auch auf die Akzeptanz des gesamten Bäderangebotes. Die derzeitigen Nettoeintrittspreise für die verschiedenen Standorte sind in der beigefügten Tabelle dargestellt (Anlage 4), wobei anzumerken ist, dass auf die erzielten Eintrittserlöse 7 % MWSt. zu zahlen sind.

Nach Einschätzung der Stadtbad GmbH, die die Verwaltung für plausibel hält, ist von Netto-Durchschnittspreisen zwischen 3 € und 4 € (anstelle der vom Bürgerbegehren unterstellten 6 €) auszugehen, sodass sich eine Einnahmeerwartung von maximal 800.000 € jährlich ergeben würde.

- 3.5.3 Darüber hinaus werden im Bürgerbegehren auch nicht die mit einem neuen Bad im Westen der Stadt entstehenden Aufwendungen berücksichtigt. Dies sind zunächst 5 % Zinsen auf die Grunderwerbskosten. Dabei ist von einem Grundstück von 20.000 m² bei einem Preis von 100 €/m² auszugehen. Die Erwerbskosten beliefen sich somit auf rund 2 Mio. €, für Zinsen fielen damit 0,1 Mio. € p. a. an. Hinzu kommen – im Bürgerbegehren ebenfalls nicht berücksichtigt – Abschreibungen und Finanzierungskosten für die neuen baulichen Anlagen in Höhe von durchschnittlich 0,469 Mio. € p. a. Insgesamt sind hier somit 0,569 Mio. € p.a. zu berücksichtigen.
- 3.5.4 Die laufenden Betriebskosten eines neuen Bades im Westen der Stadt sind im Bürgerbegehren ebenfalls nicht berücksichtigt. Sie sind mit etwa 0,923 Mio. € p. a. anzunehmen. Dabei wird vergleichsweise davon ausgegangen, dass für das Bad in Gliesmarode (Investitionen 9 Mio. €) bisher Betriebskosten von rd. 1,24 Mio. € p.a. angefallen sind. Bei Investitionskosten für ein neues Bad von 6,7 Mio. € ergibt sich ein entsprechender Betriebskostenbetrag von rund 0,923 Mio. € p.a.
- 3.5.5 Die Kosten für ein solches neues Bad lägen damit bei jährlich 1,492 Mio. €, denen nach (unrealistischer) Besucherzuwachsschätzung Erlöse von allenfalls 0,8 Mio. € (für alle Bäderstandorte) gegenüber stehen.
- 3.6 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die im Text des Bürgerbegehrens dargelegte Anforderung „Das neue Konzept soll im Rahmen der bisher für Bäder geplanten Aufwendungen umgesetzt werden“ vom Bürgerbegehren nicht eingehalten wird. Der Kostendeckungsvorschlag des Bürgerbegehrens ist also in sich nicht schlüssig.

Selbst wenn man im Sinne des Kostendeckungsvorschlages mit einer Investitionssumme von 6,7 Mio. € für ein neues Bad weiterrechnet, zeigen sich folgende Kostenmehrbelastungen/Einnahmeausfälle im Vergleich zum Ratsbeschluss:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Belastungen durch den Betrieb der sanierten Altstandorte
(im Bürgerbegehren genannt) | 1,200 Mio. € |
| 2. Zusatzkosten für das neue Bad im Westen der Stadt | 1,492 Mio. € |

3. abzgl. erzielbare Einnahmen	durch das neue Bad im Westen	
<u>0,800 Mio. €</u>		
Gesamt -Mehrkosten		1,892 Mio. €
4. Durch die Ratsentscheidung sind allerdings Mehrkosten von		<u>0,210 Mio. €</u>
im Vergleich zum bisherigen haushaltsmäßig finanzierten Zuschussbedarf akzeptiert worden, sodass dieser Betrag nicht dem Kostendeckungserfordernis für das Bürgerbegehren zugerechnet wird.		_____
= nicht gedeckte Mehrkosten jährlich		1,682 Mio. €

4. Das Bürgerbegehren erfüllt somit nicht die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 22 b Abs. 4 Satz 3 NGO. Da die Zulässigkeitsprüfung eine rechtlich gebundene Entscheidung ist, bei der dem Verwaltungsausschuss kein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum zusteht, ist das Bürgerbegehren „Schwimmbäder in Braunschweig“ als unzulässig zurückzuweisen.

I.V.

gez.

Lehmann